



Satzung zur 4. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Michelstadt

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 43 der Friedhofsordnung der Stadt Michelstadt vom 13.04.2012 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 10.09.2024 für die Friedhöfe der Stadt Michelstadt folgende 4. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Michelstadt beschlossen:

Artikel I

Abschnitt II. Gebührenarten, § 5 Gebührenverzeichnis wird unter Nr. 16 e) wie folgt geändert:

- Nr. 16. e) Totgeborene Fehlgeburten unter 500g Geburtsgewicht bis zur
24. Schwangerschaftswoche (Sternenkinder) auf dem zentralen
Grabfeld auf dem Friedhof Michelstadt (Nutzungszeit 20 Jahre) 0,00 €

Artikel II

Die Satzung zur 4. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung tritt zum 01.10.2024 in Kraft.

Michelstadt, den 17.09.2024

DER MAGISTRAT DER
STADT MICHELSTADT

Dr. Tobias Robischon,
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Damit wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Michelstadt, den 17.09.2024

DER MAGISTRAT DER
STADT MICHELSTADT

Dr. Tobias Robischon,
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 20.09.2024 auf der Homepage der Stadt Michelstadt öffentlich bekannt gemacht. Hierzu erging eine Hinweisbekanntmachung am 20.09.2024 im Odenwälder Echo.